



HESSISCHER LANDTAG

01. 08. 2024

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 10.06.2024**Zulagen bei der hessischen Polizei****und****Antwort****Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Besoldung und die finanzielle Anerkennung der Polizeibeamtinnen und -beamten in Hessen sowie die Nettoalimentation der Beamtinnen und Beamten insgesamt sind von entscheidender Bedeutung für die Motivation, Zufriedenheit und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes. Die lineare Erhöhung von 4,8 % reicht nicht aus, um den Sockelbetrag von 200 € aus der Tarifverhandlung zu erreichen, was besonders die unteren Besoldungsgruppen benachteiligt. Über 50 % der Polizeibeamtinnen und -beamten werden damit im kommenden Februar 2025 nicht den Sockelbetrag von 200 € erhalten. Hier könnte das Zulagenwesen in den Blick und zu Hilfe genommen werden. Zudem werde die Nettoalimentation der hessischen Beamtinnen und Beamten am 01.08.2025 nach den bisherigen Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) voraussichtlich immer noch um ca. 22 % unter dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Mindestniveau liegen, wenn bis dahin keine weiteren Anpassungsschritte vollzogen werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Inwiefern beurteilt die Landesregierung dem Umstand, dass über 50 % der Polizeibeamtinnen und -beamten im kommenden Februar 2025 nicht den Sockelbetrag von 200 € erhalten werden?

Der Hessische Landtag hat mit dem Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 (HBesVAnpG 2025) neben der steuerfreien Inflationsausgleichszahlung von bis zu 3.000 € im Jahr 2024 durch die beiden linearen Besoldungserhöhungen zum 01.02.2025 in Höhe von 4,8 Prozentpunkten sowie weiteren 5,5 Prozentpunkten zum 01.08.2025 die Einkommensverbesserungen des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen vom 15.03.2024 zeitgleich und systemgerecht unter Beachtung der für die Besoldung verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmenbedingungen umgesetzt. Bei einer linearen Erhöhung werden neben dem Grundgehalt auch weitere dynamische Besoldungsbestandteile, wie beispielsweise Familienzuschläge, entsprechend erhöht. Das führt dazu, dass unter Berücksichtigung einer vierköpfigen Beamtenfamilie, die Bemessungsgrundlage für die amtsangemessene Alimentation ist, der Besoldungszuwachs durch die linearen Erhöhungen auch in den Besoldungsgruppen des mittleren und gehobenen Dienstes insgesamt denjenigen überschreiten kann, der durch einen Sockelbetrag erreicht würde.

Das BVerfG hatte in seinen Entscheidungen zur amtsangemessenen Alimentation zuletzt 2020 ausdrücklich dem Abstandsgebot – als eigenständigem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums – einen besonderen Stellenwert zugemessen. Sockel-, Fest- und Mindestbeträge wirken sich negativ auf die amtsangemessene, abgestufte Besoldung aus. Seit vielen Jahren ist aus diesem Grund bei der Übernahme der Einkommensverbesserungen eine Umrechnung in lineare Prozentsätze erfolgt, so auch bei dem am 19.06.2024 vom Hessischen Landtag verabschiedeten HBesVAnpG 2025.

Frage 2 Welche Anpassungen im Zulagensystem der Hessischen Polizei müssten erfolgen, um eine gerechtere Verteilung der Gehaltssteigerungen zu gewährleisten, insbesondere zugunsten der unteren Besoldungsgruppen?

Zulagen sind zusätzliche Geldleistungen zum pauschalen Ausgleich von Besonderheiten, die bei der Amterbewertung nicht berücksichtigt sind. Sie verfolgen hingegen nicht den Zweck von Gehaltsumverteilungen.

Zulagen müssen sich vielmehr in das über Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich vorgegebene System statusrechtlicher Ämter einpassen. Es verstieße gegen dieses verfassungsrechtliche Regelungsprinzip, die Besoldung im Schwerpunkt weg von Ämtern im statusrechtlichen Sinne hin zu jederzeit widerruflichen Zulagen zu verlagern.

Frage 3 Welche konkreten Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um sicherzustellen, dass Beamtinnen und Beamte in den unteren Besoldungsgruppen stärker berücksichtigt werden?

Frage 9 Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass die Nettoalimentation der hessischen Beamtinnen und Beamten am 01.08.2025 nach den bisherigen Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) voraussichtlich immer noch um ca. 22 % unter dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Mindestniveau liegen wird, wenn bis dahin keine weiteren Anpassungsschritte vollzogen werden?

Frage 10 Wann sind weitere Schritte zur Anpassung der Besoldung geplant, um die Einhaltung des verfassungsrechtlich vorgegebenen Mindestniveaus zu gewährleisten?

Die Fragen 3, 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung ist sich ihrer Verantwortung als Dienstherr bewusst. Sie hat die berechtigten Interessen ihrer aktiven und ehemaligen Bediensteten im Blick. Dies wird auch durch die auch in einer längerfristigen Betrachtung außergewöhnlich hohen Zahlungen und Besoldungsverbesserungen in den Jahren 2024 und 2025 deutlich. Diese bedeuten für das Land Hessen auch eine erhebliche finanzielle Kraftanstrengung. Die Landesregierung bezieht selbstverständlich auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben und etwaige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in aktuelle und zukünftige Entwicklungen ein.

Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, das Zulagensystem dahingehend zu reformieren, dass es flexibler auf die unterschiedlichen Belastungen und Einsatzbedingungen der Polizeibeamtinnen und -beamten eingeht?

Frage 8 Wie kann eine gerechtere Verteilung der Zulagen innerhalb der Polizei gewährleistet werden?

Die Fragen 4 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gewährung einer Zulage nach der Erschwerniszulagenverordnung setzt voraus, dass besondere, nicht bereits bei der Bewertung des Amtes „an sich“ berücksichtigte Erschwernisse vorliegen, die mit der Zulage abgegolten werden, nicht jedoch die Honorierung erbrachter Arbeitsleistungen oder eine „gerechtere“ Verteilung der Zulagen innerhalb der Polizei zu gewährleisten.

Frage 5 Reicht aus Sicht der Landesregierung die Erhöhung der Polizeizulage auf 160 € aus, um die unteren Besoldungsgruppen besser zu berücksichtigen oder ist eine umfassendere Überarbeitung des Zulagenwesens notwendig?

Die Landesregierung beabsichtigt eine zeitnahe Erhöhung der Polizeizulage auf 160 €. Dies wäre ein weiterer spürbarer Schritt zur Verbesserung der Bezahlung der Polizistinnen und Polizisten in Hessen. Mit der Erhöhung würde Hessen im bundesweiten Ranking bei dieser Zulage im vorderen Drittel liegen.

Frage 6 Wird die geplante Erhöhung der Polizeizulage als eine dauerhafte Lösung angesehen oder ist sie eher als kurzfristige Maßnahme gedacht?

Die geplante Erhöhung der Polizeizulage ist ein wichtiger Baustein des Respektpakets und Zeichen der Anerkennung und finanziellen Wertschätzung der bedeutenden Arbeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Damit werden auch ihre herausgehobene Funktion sowie ihre bereichsspezifische Besonderheit für die Zeit der Wahrnehmung dieser Funktion dauerhaft honoriert.

Frage 7 Gibt es Pläne für zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Anerkennung und der Arbeitsbedingungen der Polizeikräfte?

Die Polizei ist elementarer Baustein der Sicherheitsarchitektur. Die Polizistinnen und Polizisten verdienen Respekt, Anerkennung und Wertschätzung. Die Landesregierung arbeitet fortlaufend an der Attraktivität und Verbesserung der Arbeitsbedingungen für den Polizeibereich, auch im Hinblick auf die Bezahlung. Beispielhaft seien genannt die flächendeckende Ausgabe mobiler

Endgeräte, die Entwicklung eigener polizeilicher Anwendungen (APPs) zur Erleichterung des polizeilichen Alltags, die Umsetzung der Sicherheitspakete mit ihrem historischen Personalzuwachs, Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Qualität der Einsatzverpflegung und psychosozialen Unterstützung zur physischen und psychischen Gesunderhaltung der Bediensteten.

Wiesbaden, 25. Juli 2024

Prof. Dr. Roman Poseck